

Antrag für eine Fernmitgliedschaft im Limes Golfclub Zollmühle e.V.



Name, Vorname HCPI Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ/Wohnort

Tel. priv. Fax priv.

Tel. mobil E-Mail

Bei Clubwechsler:

Letzter Heimatclub Austrittsdatum

Zahlweise: jährlich () monatlich ()

Newsletter: ja () nein ()

Datenschutz

Der/Die Nutzungsberechtigte erkennt die Platzordnung, Etikette und Platzregeln der Golfanlage Zollmühle an und ist damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten für die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Spielbetriebes gespeichert und verarbeitet werden. Er erteilt die Zustimmung über Startzeiten, Turnierausschreibungen und Sonstiges über Post, E-Mail bzw. SMS-Versand informiert zu werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Nutzungsvertrag

zwischen der Golfanlage Zollmühle GmbH (Betreiberin)
und
dem Nutzungsberechtigten (NB)

Name des NB

1. Gültigkeitsbereich

Der Nutzungsvertrag für Einzelspieler gilt nur für diesen persönlich; die Übertragung des Nutzungsrechtes des NBs auf einen Dritten ist nicht möglich.

Der Nutzungsvertrag erlischt ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod.

Eine Fernmitgliedschaft kann nur abgeschlossen werden, wenn der Wohnort mindestens 100 km von der Golfanlage entfernt liegt.

2. Nutzungsrecht

Die Betreiberin gewährt dem NB folgendes Recht:

Die Nutzung der gesamten Golfsportanlage zum Golfspielen gemäß der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung der Betreiberin. Der NB hat die Etikette sowie die Regeln einzuhalten.

3. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist von jedem NB in Form einer jährlichen im Voraus zu leistenden Zahlung zu erbringen. Eine monatliche Zahlweise ist möglich. Die Rechnung wird per E-Mail gesendet.

Das Nutzungsentgelt beläuft sich auf 355,00 € zuzüglich des Clubbeitrags des Golfclub Zollmühle e.V. von 44.50 €.

Bei einer monatlichen Zahlweise des Nutzungsentgelts beträgt der Monatsbeitrag 35,00 €.

Die Betreiberin kann das Nutzungsentgelt mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres erhöhen.

Der NB kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.

Die in diesem Vertrag gewährten Nutzungsrechte werden jedoch nur dann eingeräumt, wenn der Nutzungsberechtigte

- a) das jährliche Nutzungsentgelt bezahlt hat und
- b) die Platzreife erwerben wird (falls noch keine anerkannte vorhanden ist).

Neben dem jährlichen Nutzungsentgelt hat der NB besondere Dienst- und Sachleistungen wie z.B. Trainerstunden, Nenn- und Turniergehälter, Anmietung von Ausrüstungsgegenständen, Übungsbälle, Einstellungsmöglichkeiten für Golfbags usw. gesondert zu bezahlen.

Die Ausübung des Spielrechts ist automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlage wetterbedingt, wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Ein Anspruch des NBs auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren entsteht dadurch nicht.

4. Kündigung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. eines Jahres und der Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern nicht einer der Vertragspartner kündigt.

Der NB kann seine Spielberechtigung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Betreiberin zu richten und muss bei dieser **bis spätestens 30. November** des jeweiligen Jahres eingegangen sein.

Die Betreiberin kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres ebenfalls kündigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Kündigungen ungültig sind und nicht berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für alle Änderungen in Bezug auf Spielrechte, Mitgliedschaften oder Mieten.

Verstößt der NB grob und nachhaltig gegen die Platz- und Hausordnung der Betreiberin oder verhält sich der Spielberechtigte in einer Weise, die für die Betreiberin geschäftsschädigend ist, so hat die Betreiberin das Recht, die Spielberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem NB schriftlich die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist die Betreiberin bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung -auch zeitanteilig- der Nutzungsgebühren und der sonstigen Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Haftungsausschluss

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des NBs. Die Betreiberin haftet für keinerlei Schäden, die dem NB, seinen Angehörigen oder sonstigen Personen in seiner Begleitung durch das Betreten der Golfanlage entstehen. Auch im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

6. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Betreiberin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, Vertragsänderungen bzw.-ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum, Nutzungsberechtigter

Ort, Datum, Betreiberin

